

Ausfüllhinweise

Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den Antragsvordrucken
Arbeitslosengeld II

AH

Die Ausfüllhinweise sind Bestandteil des Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im „Merkblatt SGB II“ finden Sie weitere Informationen.

Das „Merkblatt SGB II“, die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter

Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II besteht aus dem Hauptantrag und verschiedenen Anlagen, die entsprechend Ihrer Lebenssituation zusätzlich ausgefüllt werden müssen. Ihre persönlichen Daten müssen Sie auf jeder Anlage erneut eintragen, damit diese eindeutig zugeordnet werden kann.

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Der Schutz personenbezogener Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter

Sie sind als Bezieherin und Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet. Sie prüft dann, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis.

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Durch deren Angabe können Fragen eventuell auch telefonisch oder per E-Mail geklärt und somit Ihr Antrag schneller bearbeitet werden. Mit der Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse stimmen Sie der internen Nutzung zu.

Ihr Antrag wirkt in der Regel auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sie müssen deshalb Angaben - insbesondere zum Zufluss von Einkommen - für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Leistungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zu beantragen. Eine abweichende Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem Ersten eines nachfolgenden Monats möglich.

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in der Regel aus:

- der/dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau/Ehemann,
- der/dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartner oder
- einer Person, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ("eheähnliche Gemeinschaft") zusammenlebt.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können.

Stellt ein unverheiratetes erwerbsfähiges Kind, das mindestens das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil zur Bedarfsgemeinschaft.

Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, gehören zur Haushaltsgemeinschaft, z. B.

- Verwandte und Verschwägte (Großeltern, Geschwister über 25 Jahre, Onkel, Tanten),
- Pflegekinder und Pflegeeltern.

Wichtige Hinweise

Datenschutz

1 Rentenversicherungsnummer

2 Telefonnummer/ E-Mail-Adresse

3 Antragstellung

4 Bedarfsgemeinschaft

5 Haushaltsgemeinschaft

Die Anlage HG ist für **jede Person**, die mit Ihnen in einem Haushalt lebt, einzeln auszufüllen.

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt zusammen mit seinen zwei Kindern sowie dem Vater der Ehefrau und dem Bruder der Ehefrau in einem Haushalt. Die Anlage HG ist sowohl für den Vater der Ehefrau als auch für den Bruder der Ehefrau auszufüllen.

Die reine Wohngemeinschaft ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft. Das heißt, im Antrag auf Arbeitslosengeld II müssen Sie keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse etwaiger Mitbewohnerinnen und Mitbewohner machen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn Sie in der Anlage KDU unter Punkt 2 die vermietete Wohnfläche der anderen Person/en in der Wohngemeinschaft nennen und die Untermietzahlung in der Anlage EK unter Punkt 3 als Einkommen angeben.

In einer Wohngemeinschaft mit mehreren erwerbsfähigen Erwachsenen können sich somit genauso viele Bedarfsgemeinschaften ergeben, wie es Mitglieder der Wohngemeinschaft gibt.

Bei Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit auch das Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners zu berücksichtigen.

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt vor, wenn die Partnerin bzw. der Partner mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen.

Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt.

Zudem muss zwischen der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin bzw. dem Partner die grundsätzliche rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bestehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partnerinnen und Partner:

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der bzw. des Anderen zu verfügen.

Neben den Vermutungsregelungen können auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen. Dies kann z. B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin bzw. eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Ausreichend ist allerdings nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist vielmehr, dass Sie darlegen und nachweisen, dass die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Bitte machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (z. B. Anmeldung bei Meldebehörden, Mietvertrag oder Versicherungspolice) vor. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jobcenter.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller vertritt die Bedarfsgemeinschaft.

Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Als Vertreterin oder Vertreter sollten Sie beim Ausfüllen des Antrags die Vertretenen einbeziehen. Stimmen Sie die wesentlichen Angaben sowie Angaben, die die Vertretenen betreffen, mit diesen ab. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen, das heißt z. B. Anlage EK und Anlage VM selbst ausfüllen und unterschreiben.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können auch selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht einverstanden sind. Mit einem eigenen Antrag heben die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Vertretungsvollmacht auf und vertreten ihre Interessen selbst (§ 36 Erstes Buch Sozialgesetzbuch gilt entsprechend). Sie verbleiben dennoch in der bestehenden Bedarfsgemeinschaft. Es ist aber auch möglich, lediglich Zahlungen an sich selbst zu verlangen. In diesem Fall bleibt die Vertretungsvollmacht im Übrigen bestehen.

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Wenn Sie Ihren derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status mittels Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestaltung, Duldung nachweisen, dürfen diese in Kopie in den Akten des Jobcenters aufbewahrt/gespeichert werden. Sofern Sie den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Nachweis verwenden, müssen Sie diesen lediglich vorzeigen, hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

Wann und für wen ist die Anlage HG auszufüllen?

Ist eine Wohngemeinschaft auch eine Haushaltsgemeinschaft?

6 Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Kann ich die Vermutung über das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft widerlegen?

7 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Was ist, wenn Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Vertretung nicht möchten?

8 Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Erwerbsfähig ist:

- wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und
- nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

Wenn es keine erwerbsfähige Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft gibt, besteht für Sie möglicherweise kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Sie können in diesem Fall Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragen.

Als Vertreterin bzw. Vertreter der Bedarfsgemeinschaft haben Sie nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden.

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.

Wenn Sie eine berufsbildende Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen, haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 51, 57, 58 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Ausbildungsgeld (ABG) nach § 122 SGB III.

Sie sind verpflichtet, BAföG/BAB/ABG vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn Sie hierauf einen Anspruch haben. Ihr Jobcenter wird Sie gegebenenfalls auffordern, einen Antrag auf BAföG/BAB/ABG zu stellen, sofern Sie noch keinen Antrag gestellt haben und Ihre Ausbildung förderfähig ist.

BAföG-Bezieherinnen und -Bezieher können einen ergänzenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Studierende oder Schüler, die BAföG beziehen und nicht im Haushalt der Eltern leben, sind jedoch in der Regel vom Bezug von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen.

Außerdem ausgeschlossen sind zum Beispiel Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen von BAB oder ABG förderungsfähig ist, wenn sie mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht sind und bei einer Förderung mit ABG diese Kosten durch eine Agentur für Arbeit oder einen Dritten übernommen werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben diese ausgeschlossenen Auszubildenden, Schüler oder Studenten jedoch einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihrer Mehrbedarfe bzw. in bestimmten Fällen einen Anspruch auf darlehensweise Leistungsgewährung.

Sie sind verpflichtet, einen Nachweis vorzulegen, wenn Sie während Ihrer Berufsausbildung in einem Internat, Wohnheim oder einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht sind. Die Vorlage eines Wohnheim- oder Internatvertrages ist in der Regel nicht erforderlich. Eine vorgelegte Kopie kann um nicht relevante Stellen geschwärzt werden.

Wenn Sie einen Ausbildungsvertrag als Nachweis über eine Berufsausbildung vorlegen, können Sie nicht erforderliche Angaben ebenfalls schwärzen. Grundsätzlich ist auch die Vorlage alternativer Nachweise möglich.

Beim Abschluss einer Schul- bzw. Berufsausbildung kommt es auf das Datum des Abschlusszeugnisses an. Sollten Sie sich bereits in einer Schul- bzw. einer Berufsausbildung befinden, ist das voraussichtliche Ende anzugeben.

Die Angabe der Art der Einrichtung (auch bei einer Justizvollzugsanstalt) ist erforderlich. Bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus (auch in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung) ist der voraussichtliche Aufenthalt anzugeben.

Eine Schwangerschaft können Sie z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder Vorlage des Mutterpasses nachweisen. Es wird keine Kopie zur Akte genommen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen. Das Jobcenter übernimmt diese Kosten nicht. Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche anerkannt.

Sofern Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet wird, sind diese Kosten Bestandteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Wird Warmwasser jedoch dezentral (zum Beispiel über einen Durchlauferhitzer, Boiler oder eine Gastherme) erzeugt, wird ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung gewährt. Füllen Sie daher zur Prüfung des Anspruches unbedingt die Nummer 3 der Anlage KDU aus.

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihrer behandelnden Ärztin bzw. Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür können Sie die auf der Rückseite der Anlage MEB befindliche ärztliche Bescheinigung nutzen, mit der Sie Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt auch von der Schweigepflicht entbinden. Sofern Sie nicht bereit sind, Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, sind

9 "Tätigkeit von mindestens drei Stunden"/ Erwerbsfähigkeit

Was gilt bei Kindserziehung, Pflege Angehöriger oder Schulbesuch?

10 Schule/Studium/ Ausbildung

Wann ist die Schul- bzw. Berufsausbildung beendet?

11 Stationäre Einrichtung

12 Mehrbedarf für Schwangere

13 Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung

14 Kostenaufwändige Ernährung

hierfür wichtige Gründe gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter darzulegen. Eine fehlende Schweigepflichtentbindung kann unter Umständen zu einer vollständigen oder teilweisen Versagung oder Entziehung des Mehrbedarfs führen.

Sollte zur Beurteilung der Erkrankung medizinisches Fachwissen erforderlich sein, z. B. bei der Angabe „sonstige Erkrankung“ (Buchstabe d), wird die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter gegebenenfalls den Ärztlichen Dienst des Jobcenters einschalten, eine Kontaktaufnahme zu Ihrer Ärztin/zu Ihrem Arzt erfolgt nicht.

Sie können auch ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sind. Die Gebühren für die Ausstellung des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden.

Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.

Die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Behinderung gewährten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Eingliederungshilfen oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes, welche Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfes sind, können durch Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

Die Merkzeichen G oder aG können durch Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und nicht vermeidbar sind, können auf Antrag übernommen werden. Dies sind z. B.

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. HIV, Neurodermitis),
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern.

Dieser Mehrbedarf kann nur anerkannt werden, wenn Sie die Kosten nicht aus eigenen Mitteln decken können.

Keinen laufenden besonderen Bedarf stellen einmalige Ausgaben dar, die mit den regulären Leistungen abgegolten sind oder durch ein zinsloses Darlehen aufgefangen werden können (z. B. Brillen, Zahnersatz).

Bitte geben Sie das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an. Einkommen sind alle Einnahmen in Geld und in bestimmten Fällen auch die in Geldeswert.

Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft,
- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Berufsausbildungsbeihilfe,
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Altersrente oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- bzw. Verletztenrenten), ausländische Renten, Betriebsrenten oder Pensionen,
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Zinsen, Kapitalerträge,
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und
- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (z. B. Elterngeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch).

Bitte geben Sie auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen an. Als Einkommen gelten auch Aufwandsentschädigungen bei einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit. Zu den sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen zählen u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen müssen Sie angeben.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Bitte geben Sie das Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft an.

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland vorhanden sind. Dazu gehören insbesondere:

- Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktienfonds,
- Forderungen,

15 Mehrbedarf bei Behinderung

16 Merkzeichen G oder aG

17 Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf

18 Einkommen

19 Vermögen

- Kraftfahrzeuge (z. B. Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. Ein- oder Mehrfamilienhäuser), Eigentumswohnungen und
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die die Inhaberin bzw. der Inhaber nicht verfügen darf (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Wurde ein unwiderruflicher Verwertungsausschluss mit einem Versicherungsunternehmen vereinbart, ist ein Vermögen aus einer Versicherung in Höhe eines Freibetrages von 750,00 Euro je vollendetem Lebensjahr bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht verwertbar. Ob Vermögen verwertbar ist, beurteilt das zuständige Jobcenter.

Zur Prüfung des Vermögens kann das Jobcenter die Vorlage entsprechender Unterlagen, wie z. B. die letzten Jahresabrechnungen oder auch Kontoauszüge (Näheres siehe unter Nummer 42 „Kontoauszüge“) zur Einsichtnahme verlangen. Aus den vorgenannten Unterlagen dürfen die Jobcenter von denjenigen Angaben Kopien fertigen und zu den Akten nehmen, die leistungsrelevant sind. Änderungen in den Vermögensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Vorrangige Ansprüche sind geeignet, Ihre Hilfebedürftigkeit zumindest zu verringern oder Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II auszuschließen.

Solche Ansprüche können beispielsweise sein:

- Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch,
- Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss, zu beantragen bei Ihrer Stadt- oder Amtsverwaltung,
- Anspruch auf Kindergeld/Kinderzuschlag, zu beantragen bei der Familienkasse,
- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, zu beantragen beim Jugendamt,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld, zu beantragen bei Ihrer Agentur für Arbeit,
- Anspruch auf (ausländische) Renten,
- Anspruch auf Elterngeld/Mutterschaftsgeld,
- Anspruch auf Ausbildungsförderung oder
- Anspruch auf Krankengeld.

Machen Sie bitte Angaben zu Ihren Tätigkeiten der letzten 5 Jahre vor Antragstellung, damit überprüft werden kann, ob Sie einen vorrangigen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben.

Tragen Sie in die Tabelle die Angaben bitte lückenlos ein.

Geben Sie bitte selbständige Tätigkeiten und Pflegezeiten einer Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch an, da auch für diese Zeiten die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Daneben sind Zeiten mit Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie z. B. Mutterschafts-, Kranken-, Verletzten-, Versorgungskranken-, Übergangsgeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung von Bedeutung. Bitte tragen Sie auch die Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein.

Ansprüche gegenüber Dritten können z. B. sein:

- vertragliche Zahlungsansprüche,
- Schadensersatzansprüche,
- Ansprüche gegen Arbeitgeber (ausstehende Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag,
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen.

Anzugeben sind neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen usw., auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Elterngeld, Pflegegeld sowie Insolvenzgeld.

Eine Person kann sich gegenüber der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung verpflichten, Ihnen bei Hilfebedürftigkeit finanziell Unterstützung zu leisten. Dies nennt man Verpflichtungserklärung. Um den weiteren Anspruch prüfen zu können, müssen Sie die Verpflichtungserklärung vorlegen.

Wann ist Vermögen verwertbar?

20 Vorrangige Leistungen

21 Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

22 Ansprüche gegenüber Dritten

23 Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern/ Familienkassen

24 Verpflichtungserklärung

Das Jobcenter ist verpflichtet, eine Kranken- und Pflegeversicherung für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Hierfür ist es erforderlich, dass das Jobcenter weiß, ob und in welcher Form (gesetzlich oder privat) Sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuletzt krankenversichert waren und bei welcher Krankenkasse die bestehende oder letzte Versicherung durchgeführt wird bzw. wurde. Machen Sie daher bitte die entsprechenden Angaben und legen Sie eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Ersatzweise kann die letzte und gültige elektronische Gesundheitskarte bzw. eine Kopie davon vorgelegt werden. Von der elektronischen Gesundheitskarte wird keine Kopie zur Akte genommen.

Waren Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zuletzt vor Bezug von Arbeitslosengeld II privat, freiwillig gesetzlich versichert oder gar nicht versichert, füllen Sie bitte die Anlage SV aus.

Die Anlage SV ist auch dann auszufüllen, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II lediglich darlehensweise beziehen oder
- das 15. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht erwerbsfähig sind und somit Sozialgeld beanspruchen oder
- allein aufgrund Ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge hilfebedürftig werden würden.

Sie haben dann grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen.

Näheres siehe unter Nummer 52 „Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen“.

Selbst wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft sich bisher nicht versichert haben, erfolgt bei Bezug von Arbeitslosengeld II in der Regel eine Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Unter bestimmten Voraussetzungen jedoch (z. B. bei hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit) tritt keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein. In diesen Fällen wären Sie zum Abschluss einer anderweitigen Absicherung (private oder freiwillig gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung) verpflichtet. Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an eine Krankenkasse.

Eine hauptberufliche Selbständigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen freiberuflichen Arbeit mit Gewinnerzielungsabsicht in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird, die von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (Einkommen) und dem zeitlichen Umfang (Anzahl Stunden/Woche) her den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt und mögliche weitere Tätigkeiten zusammen deutlich übersteigt. Die Hauptberuflichkeit wird gesetzlich vermutet, wenn im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit mindestens eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt wird. Diese Vermutung kann bei Vorlage entsprechender Nachweise widerlegt werden. Wenn Sie sich bei der Beurteilung dieser Frage unsicher sind, wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse.

Sie sind als Bezieherin oder Bezieher von Arbeitslosengeld II grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Durchführung einer Familienversicherung ist bei Bezug von Arbeitslosengeld II nicht zulässig. Eine Familienversicherung kann allerdings bei Bezug von Sozialgeld bestehen.

Waren Sie bisher familienversichert, können Sie zu Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld II eine gesetzliche Krankenkasse wählen. Sofern Sie dieses Wahlrecht ausüben wollen, legen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen, am besten zeitgleich mit Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld II, eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Sollten Sie keine neue Krankenkasse wählen, werden Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse pflichtversichert.

BIC und IBAN finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“, je nachdem, wie dieser Bereich bei Ihrer Bank oder Sparkasse heißt, können Sie BIC und IBAN finden. Zudem stehen diese Angaben auch auf den Kunden- bzw. EC-Karten der meisten Banken und Sparkassen.

Die Angabe des BIC ist nur noch dann erforderlich, wenn Sie ein Konto außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums angeben.

Beim gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II ist es technisch nicht möglich, diese Leistungen auf zwei verschiedene Konten zu erhalten.

Bitte beachten Sie, dass bei Überweisungen auf ein Kreditkartensammelkonto die Angabe der Kreditkartennummer im Verwendungszweck technisch nicht möglich ist und es gegebenenfalls zu Zahlungsrückläufen kommen kann. Es wird daher dringend empfohlen, für die Leistungszahlungen ein Girokonto zu nutzen.

Nach dem Zahlungskontengesetz hat jede Verbraucherin bzw. jeder Verbraucher mit regelmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einen Anspruch auf ein sogenanntes Basiskonto. Bitte informieren Sie sich bei einer Bank oder Sparkasse. Sie können die Leistungen auch durch eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ (Postscheck) erhalten. Das bedeutet, Sie können sich Ihre Leistungen bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen Ihnen jedoch pauschal Kosten von 2,85 Euro, die Ihnen direkt von der zustehenden Leistung abgebogen werden. Zudem werden von der Auszahlungsstelle bei einer Barauszahlung zusätzliche Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem Auszahlungsbetrag richtet.

25 Kranken- und Pflegeversicherung

Wann liegt eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit vor?

26 Familienversicherung

27 Krankenkassenwahl

28 BIC/IBAN

Was ist, wenn ich kein Konto habe?

Auf der Internetseite finden Sie vielfältige Informationen zu finanziellen Leistungen wie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, aber auch zu den Themen Arbeitsuche, Familie, Gesundheit sowie Aus- und Weiterbildung. Darüber hinaus können Sie Ihre wichtigsten Anliegen online erledigen, zum Beispiel Formulare online ausfüllen und sicher verschicken oder Änderungen einfach online mitteilen. Um das Online-Angebot auf zu nutzen, müssen Sie sich nur anmelden. ~~Das passwortgeschützte Benutzerkonto können Sie in Ihrem Jobcenter aktivieren lassen. Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter kann Sie direkt vor Ort für die eServices freischalten oder Sie erhalten Ihre Zugangsdaten per Post.~~

Unter sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Stellplatzkosten, Stromkosten, Kabelgebühren, Garagenmiete und Telefonkosten.

Sie können die anfallenden Schuldzinsen z. B. durch Vorlage eines Jahreskontoauszugs oder eines Zins- und Tilgungsplanes nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden.

Tilgungsleistungen können in der Regel nicht übernommen werden, da die Zahlung des Arbeitslosengeldes II nicht der Vermögensbildung dienen darf. Sollte Ihnen durch die Nichtzahlung von Tilgungsraten der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums drohen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Jobcenter in Verbindung.

Beruht der unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarf auf einer Erkrankung, so genügt ein entsprechendes Attest, in dem eine Ärztin bzw. ein Arzt den besonderen Bedarf unter Angabe der Erkrankung bestätigt.

Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.

Einnahmen aus sogenannten „Ferienjobs“ werden unter folgenden Voraussetzungen nicht angerechnet:

- Die Schülerin oder der Schüler ist jünger als 25 Jahre.
- Die Schülerin oder der Schüler besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule und erhält keine Ausbildungsvergütung.
- Die Tätigkeiten werden in den Schulferien, d. h. zwischen zwei Schulabschnitten, ausgeübt.
- Die Ferientätigkeiten dauern im Kalenderjahr insgesamt weniger als vier Wochen.
- Die Einnahmen sind nicht höher als 1.200 Euro brutto im Kalenderjahr.

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen (Geld-/Sachleistungen), die Sie bei Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Sie werden in der Regel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen gezahlt. Typisch sind beispielsweise Tätigkeiten als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter – etwa in einem Verein – oder als ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. ehrenamtlicher Bürgermeister.

Die Aufwandsentschädigungen sind auch anzugeben, wenn sie steuerfrei sind (§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz).

Aufwendungen, die im Rahmen der Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit anfallen, können Sie in der Regel stichwortartig auflisten. Bitte legen Sie Nachweise über die Aufwendungen vor. Soweit aus den Nachweisen Auftraggeber erkennbar sind, kann diese Information unkenntlich gemacht werden.

Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn Sie vor der Antragstellung Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen haben und dieser Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder vorzeitig erloschen ist.

Als einmalige Einnahmen sind z. B. Steuerrückerstattungen, Betriebskostenerstattungen, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinne und Gratifikationen anzugeben, sofern diese im Bedarfszeitraum (d. h. ab dem Monat der Antragstellung) zufließen. Das heißt, dass es zum Beispiel bei Steuerrückerstattungen auf den tatsächlichen Zahlungseingang ankommt und nicht auf den der Besteuerung zugrundeliegenden Zeitraum.

Ein Beispiel für unregelmäßige Einnahmen sind unregelmäßige Verkäufe von Kunstwerken durch Künstlerinnen und Künstler.

29 eServices

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundesagentur für Arbeit.

30 Sonstige Wohnkosten

31 Schuldzinsen

32 Nachweis über besonderen Bedarf

33 Ferienjob

34 Aufwandsentschädigungen

35 Eintritt einer Sperrzeit

36 Einmalige Einnahmen

37 Unregelmäßige Einnahmen

Sofern ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft Kindergeld erhält, ist dieses anzugeben. Kindergeld wird in der Regel dem Kind in der tatsächlich gezahlten Höhe als Einkommen zugeordnet. In Ausnahmen kann es beim Kindergeldberechtigten anzurechnen sein.

Die Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern des Kindes sind grundsätzlich kindergeldberechtigt. Lebt das Kind bei den Großeltern, können diese kindergeldberechtigt sein. Das Kind selbst ist aber nicht anspruchsberechtigt.

Kindergeld für ein minderjähriges Kind, das im Wechsel bei beiden getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern lebt, ist nur in der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt. In der Regel ist dies nicht die Bedarfsgemeinschaft mit dem zeitweisen (kürzeren) Aufenthalt, so dass dort eine Anrechnung von Kindergeld nicht erfolgt.

Sie erhalten von der Familienkasse einen Kindergeldbescheid, mit dem der Anspruch auf Kindergeld mitgeteilt wird.

Sofern Sie Ihr Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beziehen, können Sie aus Ihrem Kontoauszug die Höhe des überwiesenen Betrages und Ihre Kindergeldnummer sowie in der Regel den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, ersehen.

Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum aus der Bezügebescheinigung ersehen, sofern das Kindergeld zusammen mit dem Lohn bzw. Gehalt ausbezahlt wird.

Im Zusammenhang mit einem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entstehen oft Ausgaben (Werbungskosten). Notwendige Ausgaben werden einkommensmindernd berücksichtigt. So werden beispielsweise die Ausgaben für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in der Regel mit 0,20 Euro je Entfernungskilometer vom Einkommen abgesetzt.

Weitere Ausgaben, die als Werbungskosten abgesetzt werden, sind insbesondere:

- Ausgaben im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis (z. B. Fahrtkosten, Arbeitsmittel, Verpflegung),
- Unterhaltszahlungen,
- Elterneinkommen, das bei der Ausbildungsförderung (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)) eines Kindes berücksichtigt wird,
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung),
- private Versicherung minderjähriger Kinder. Für angemessene private Versicherungen für minderjährige Kinder werden vom Einkommen des minderjährigen Kindes monatlich pauschal 30,00 Euro abgesetzt.

Von dem Teil des Unterhaltstitels, aus dem sich die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt, wird eine Kopie zur Akte genommen.

Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Ausgabenbuchungen, nicht bei Einnahmen. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt. In der Regel kann die Vorlage der Kontoauszüge der letzten sechs Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, zur Einsichtnahme verlangt werden. Die von Ihnen vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Akten des Jobcenters aufbewahrt/ gespeichert werden, wenn den Kontoauszügen Tatsachen zu entnehmen sind, die sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB II auswirken. Über die Aufbewahrung/Speicherung Ihrer Kontoauszüge entscheidet jeweils im Einzelfall das zuständige Jobcenter. Ist eine Aufbewahrung/Speicherung nicht erforderlich, erhalten Sie Ihre Kontoauszüge oder Kopien davon zurück oder Kopien werden datenschutzkonform vernichtet.

Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit das Jobcenter gegebenenfalls die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten (jeweils in Kopie), die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Jobcenter bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

38 Kindergeld

Wie wird das Kindergeld berücksichtigt, wenn mein Kind nur zeitweise bei mir lebt?

39 Kindergeldbescheid

40 Werbungskosten/ Absetzungen

41 Unterhaltstitel

42 Kontoauszüge

43 Verkehrswert von Grundstücken

Sollte ein Familienangehöriger Sie geschädigt haben, wird dieser nicht zum Schadensersatz durch das Jobcenter verpflichtet, wenn:

- keine vorsätzliche Schädigung vorlag und
- eine häusliche Gemeinschaft bestand.

Gleiches gilt für den Fall einer späteren Eheschließung zwischen Schädigerin/Schädiger und Geschädigter/Geschädigtem.

Mit der Vorlage sachdienlicher Unterlagen will sich das Jobcenter ein Bild über den Sachstand verschaffen. Da ein Urteil, ein Vergleich oder ein Anerkenntnis im Regelfall den Rechtsstreit zum Schadensersatz beenden, genügt in diesem Fall die Beifügung einer entsprechenden Unterlage in Kopie.

Fügen Sie bitte eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei. Bitte legen Sie vorhandene ärztliche Gutachten, die den Unfall bzw. das Schadensereignis betreffen, in Kopie vor.

Sollten Sie Bedenken haben, diese Informationen gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Einsichtnahme in ärztliche Gutachten ist ausschließlich hierzu berechtigten Personen erlaubt.

Im Rahmen der Prüfung von Unterhaltsansprüchen müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (z. B. Unterhaltsbeschluss, einstweilige Anordnung in Unterhaltssachen), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen. Solche Unterlagen werden grundsätzlich bei der ersten Antragstellung nicht zur Akte genommen. Ihr Jobcenter vermerkt lediglich, dass die Nachweise vorgelegen haben. Nur wenn nach einer eingehenden Prüfung feststeht, dass der Unterhaltsanspruch auf das Jobcenter übergegangen ist, werden von den zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Unterlagen Kopien gefertigt und zur Akte genommen. Im Falle der Vorlage eines Scheidungsurteils oder Scheidungsbeschlusses beschränkt sich dies auf den Unterhaltstitel. Sobald die Kopien nicht mehr benötigt werden (Anspruch wurde erfüllt oder ist verjährt), werden sie datenschutzkonform vernichtet bzw. sind in der elektronischen Akte nicht mehr einsehbar. Im Einzelfall kann auch die Vorlage des Originals notwendig werden (z. B. im Falle einer Titelumschreibung nach § 727 Zivilprozessordnung).

Vertreterin bzw. Vertreter im Unterhaltsverfahren kann eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt, ein Rechtsbeistand, eine Betreuerin bzw. ein Betreuer oder das Jugendamt sein.

Bei der Vorlage des Schriftverkehrs sind vorherige Schwärzungen zulässig. Kopien werden nur zur Akte genommen, soweit sie inhaltlich zur Verfolgung der übergegangenen Unterhaltsansprüche erforderlich sind.

Sonstiges Einkommen sind z. B. Renten, Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Elterngeld oder Krankengeld.

Die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind wird durch die Vaterschaftsanerkennungsurkunde und Zustimmungserklärung der Mutter oder einen Beschluss des Familiengerichts nachgewiesen. Ein Vaterschaftsgutachten ist nicht vorzulegen.

Sofern Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Arbeitslosengeld II bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.

Darüber hinaus können Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind – also Sozialgeld beziehen – oder Arbeitslosengeld II nur darlehensweise beziehen einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen beantragen, wenn sie versicherungspflichtig gesetzlich, freiwillig gesetzlich oder privat kranken- und pflegeversichert sind.

Die Höhe der Beiträge müssen Sie nachweisen. Aus dem Nachweis der privaten Krankenversicherungsbeiträge muss neben deren Höhe hervorgehen, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen. Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, sind die Beiträge dieses Tarifs zusätzlich nachzuweisen. Der Zuschuss wird grundsätzlich direkt an die jeweilige Krankenkasse überwiesen. Geben Sie deshalb bitte die Bankverbindung Ihrer Krankenkasse an.

Sofern Sie allein durch die Zahlung Ihrer Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, erhalten Sie vom Jobcenter einen Zuschuss zu diesen Versicherungsbeträgen in der Höhe, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Bei gesetzlicher Versicherung wird der Zuschuss an Sie selbst ausgezahlt, bei privater Versicherung an die private Krankenversicherung.

44 Häusliche Gemeinschaft mit der Person, die den Unfall/Schaden verursacht hat

45 Nachweis eines Schadensersatzanspruchs

46 Ärztliche Gutachten

47 Vorlage eines Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs, eines Beschlusses oder einer außergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung

48 Vertreter/in

49 Schriftverkehr

50 Sonstiges Einkommen

51 Nachweis der Vaterschaft bei nichtehelichen Kindern

52 Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen